

Beitragsordnung des Vereins „Freunde und Förderer der Elisabethkirche in Marburg“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen oder geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die festgesetzten Beiträge gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit

1. Die Beitragshöhe für natürliche Mitglieder beträgt mindestens 60,- € jährlich, für juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechts mindestens 120,- € jährlich. Für Mitglieder ohne oder geringem Einkommen kann vom Vorstand auf Antrag ein reduzierter Mindestbeitrag gewährt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Für Mitglieder bis zu einem Alter von 25 Jahren gilt ein ermäßigter Mindestbeitrag von 30,00 € jährlich.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind am 10. Februar eines jeden Kalenderjahres für das jeweils laufende Kalenderjahr fällig. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Jahresbeiträge ist ausgeschlossen.
3. Im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag mit der Annahme des Mitgliedsantrags fällig.

§ 4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren. Bei Änderung der Bankverbindung ist dem zuständigen Vorstandmitglied umgehend die neue Bankverbindung mitzuteilen.

§ 5 Säumnis

Erfolgt eine Rücklastschrift, die der Verein nicht zu vertreten hat (z.B. wegen nicht ausreichender Kontodeckung oder Änderung der Bankverbindung, die dem Vorstand nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde), hat der Verein Anspruch auf Ausgleich der dadurch entstandenen Kosten.

§ 6 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigung werden nur einmal jährlich ausgestellt, soweit die gezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden in der Summe im Kalenderjahr 200,00 € übersteigen. Sollte die Grenze für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen von der Finanzverwaltung geändert werden, so erfolgt ohne weiteren Beschluss automatisch eine Anpassung in dieser Beitragsordnung für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Feststellung durch eine entsprechende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.